

Verordnung über den Fachausschuss Bau- und Aussen- raumgestaltung

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 71 vom 10 Februar 2006)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,
Art. 10 Abs. 5 des Baureglements (BR) vom 2. Juni 2002³ sowie auf das
Kommissionenreglement der Stadt Thun vom 13. Dezember 2002⁴,

beschliesst:

Art. 1

Zweck,
Rechtsnatur

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun⁵ insbesondere Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Fachausschusses Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA).⁶

² Der FBA ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.

Art. 2⁶

Zusammensetzung
1. FBA

¹ Der FBA besteht aus mindestens fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, wobei neben der Architektur auch die Fachrichtungen Landschaftsarchitektur und -planung sowie Raumplanung und Städtebau angemessen vertreten sind. Die Fachleute werden vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Direktion gewählt. Die Mehrzahl der Fachleute hat ihren Geschäfts- und Wohnsitz ausserhalb von Thun.

^{1a} Das Präsidium wird durch den Stadtarchitekten oder die Stadtarchitektin ausgeübt.

² Zusätzlich nimmt der Bauinspektor oder die Bauinspektorin von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des FBA teil.

³ Von Abteilungen, die von Geschäften des FBA stark betroffen sind, nimmt jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme teil. Ebenso wird die kantonale Denkmalpflege beratend zu den Sitzungen eingeladen.

¹ Mit Revisionen vom 12.12.2014 (GRB Nr. 650, in Kraft seit 1.1.2015) und 1.12.2023 (GRB Nr. 925, in Kraft seit 1.1.2024)

² SSG 101.1

³ SSG 72.01

⁴ SSG 152.2

⁵ Insbesondere das Kommissionenreglement der Stadt Thun (SSG 152.2)

⁶ Fassung vom 1.12.2023

Art. 2a ...¹**Art. 3**

Aufgaben

- ¹ Der FBA hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a Er berät die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörde in Baugestaltungsfragen. Seine Empfehlungen betreffen insbesondere die Bau- und Aussenraumgestaltung.
 - b Er beurteilt Bauvoranfragen und Baugesuche, die für das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baugestalterische Fragen aufwerfen. Im Wesentlichen betrifft dies Neu-, An- und Umbauten in
 - Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN (Art. 22 BR),
 - Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF (Art. 23 BR),
 - Erhaltungs- und Freihaltezonen EFZ (Art. 26 BR),
 - Uferschutzzonen USZ (Art. 27 BR),
 - Zonen mit Planungspflicht ZPP (Art. 29 BR),
 - Zonen mit Überbauungsordnung UeO (Art. 30 BR),
 - Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten (Art. 31 - 36 BR).
 - c Er beurteilt Bauvorhaben, die eine Gestaltungsfreiheit nach kantonalem Baugesetz² (Art. 75 BauG) oder wesentliche und gestaltungswirksame Ausnahmen beanspruchen.
 - d Er stellt zuhanden der Baubewilligungsbehörde Antrag auf das Ausrichten von Qualitätssicherungsprämien (Art. 11 BR).

2 ...¹3 ...¹4 ...¹**Art. 4**Arbeitsweise
1. FBA

- ¹ Die Stadtarchitektin oder der Stadtarchitekt führt das Sekretariat mit Unterstützung der Administration Planungsamt. Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt, nach einem zu Jahresbeginn festgelegten Sitzungskalender.³
- ² Die Einladungen werden den Mitgliedern und Sitzungsteilnehmenden spätestens 7 Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin zugestellt.
- ³ Bauherren und ihre Berater können für Referate zu ihrem Vorhaben zu den Sitzungen eingeladen werden. Wenn sinnvoll, erfolgt eine Besichtigung vor Ort.
- ⁴ Im Protokoll sind Ausgangslage und baurechtliche Rahmenbedingungen summarisch zusammengefasst, die Erwägungen und die Beurteilung des FBA detailliert wiederzugeben. Bei Baugesuchen werden am Schluss des Protokolls konkrete Anträge an die Baubewilligungsbehörde formuliert. Auf die Nennung von Namen der Votanten oder einzelner Voten wird verzichtet. Das Protokoll wird den Mitgliedern und Sitzungs-

¹ Aufgehoben am 1.12.2023

² Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

³ Fassung vom 1.12.2023

teilnehmenden und als Auszug den Bauherren und ihren Beratern in der Regel spätestens 14 Tage nach der Sitzung durch das Bauinspektorat zugestellt und an der nächsten Sitzung formell genehmigt.¹

Art. 4a ...²

Art. 5

Besondere
Bestimmung

Ein Mitglied des FBA darf kein Mandat zur Weiterbearbeitung von Bauaufgaben und deren Realisierung übernehmen, die es im FBA mitberaten hat.

Art. 6³

Entschädigung

¹ Die verwaltungsexternen Mitglieder des FBA werden für ihre Beratung nach Stundenaufwand mit 210 Franken pro Stunde entschädigt.

² Mitglieder von ausserhalb der Region Thun erhalten bei entsprechender Reise zusätzlich eine Reisezeitentschädigung von 80 Franken pro Sitzung.

Art. 7

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Pflichtenheft der Spezialkommission «Fachausschuss für Architektur und Ortsbildschutz» vom 5. Januar 1990 aufgehoben.

Thun, 10. Februar 2006

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyl*

¹ Fassung vom 12.12.2014

² Aufgehoben am 1.12.2023

³ Fassung vom 1.12.2023